

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1895.

Nummer 3.

Dieses Amtsblatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisen und Lokalfahrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einhebungen und Anzeigen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 65–70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät S. 65. — Ertheilung der Ermächtigung zur Verurkundung des Perjonenstandes an den Stationschef v. Ely für den Amtsbezirk Langenburg (Ostafrika) S. 68; desgleichen an den stellvertretenden Landeshauptmann v. Buttkamer für den Amtsbezirk Kamerun S. 68. — Uebernennung der vollstetigen Einführung von Dingungsmitteln in Ostafrika S. 68. — Verordnung des kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Vorkermäßigung für eingetragene Boaren der Missionsgesellschaften S. 68. — Personalien S. 69.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 69. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Kompagnieführers Herrmann über seinen Zug nach Kanto S. 70; desgl. des Kompagnieführers Langfeld über einen Zug nach Mthamba S. 71. — Zur Forschungsreise Oskar Neumanns S. 74. — Gutachten über Kaffee der Plantage Nuelo S. 75. — Kamerun: Verwendung von Nannuleuten als Plantagenarbeiter S. 75. — Togo: Bericht des Lieutenant v. Doering über seine Reise nach dem Bassa S. 75. — Misaföhe S. 76. — Deutsch-Südwestafrika: Aus Omaturu S. 77. — Aus Ostafrika S. 79. — Ueber Hendrik Witbooi S. 81. — Ethnographische Sammlung S. 81. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antifakalerei-Bewegung S. 81. — Aus fremden Kolonien: Grenzabkommen zwischen Frankreich und dem unabhängigen Kongostaat S. 82. — Das Nigercost-Protektorat im Jahre 1892 S. 83. — Kämpfe der Engländer gegen den Häuptling Nanna von Broehem an Beninfluß S. 84. — Das Baumwollengeschäft in Bombay im Geschäftsjahre 1893/94 S. 86. — Verschiedene Mittheilungen: Die emetische Ipecacuanhawurzel, ein wichtiges Heilmittel gegen Typhenterie S. 87. — Die zoologische Sammlung des königlichen Museums für Naturkunde zu Berlin S. 89. — Literarische Besprechungen S. 89. — Literatur-Zeichnung S. 90. — Schiffsbewegungen S. 90. — Verkehrs-Nachrichten S. 91. — Fahrplan der deutschen Ostafrika-Linie für 1895 S. 92. — Anzeigen S. 96.

Amtlicher Theil.

Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät.
Vom 5. Mai 1894.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, es für zweckmäßig befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher zwischen gewissen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät durch einen Vertrag zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstherrn Staatsminister, Paul Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg, Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler &c. &c.,

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India, considering it advisable to regulate by a Treaty the extradition of criminals between certain dependencies of Germany and the territories of Her Britannic Majesty, have appointed as their Plenipotentiaries for this purpose:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Minister of State, Paul, Count of Hatzfeldt-Wildenburg, Knight of the Exalted Order of the Black Eagle



außerordentlichen und bevollmächtigten Bot-
schafter Seiner Kaiserlichen und Königlischen
Majestät bei Ihrer Großbritannischen Ma-
jestät; und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten
Königreichs von Großbritannien und
Irland, Kaiserin von Indien,

den sehr ehrenwerthen John Grafen v. Kim-
berley, Ritter des Höchstedlen Ordens vom
Hosenband &c. &c., Allerhöchstherrn Haupt-
Staatssekretär für die auswärtigen Ange-
legenheiten;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter
und gehöriger Form befundenen Vollmachten über
folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und
Großbritannien am 14. Mai 1872 unterzeichneten
Auslieferungsvertrages sollen auf die in nachfolgenden
Artikel näher bezeichneten, von Deutschland abhängigen
Gebiete derart Anwendung finden, daß auch die in
einem dieser Gebiete innerhalb des Reichs der da-
selbst bestehenden Behörden sich aufhaltenden Per-
sonen, die einer im Vereinigten Königreich von Groß-
britannien und Irland oder in den Kolonien und
auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen
Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt
oder schuldig befunden sind, und die in einem der
bezeichneten Gebiete Ihrer Großbritannischen Majestät
sich aufhaltenden Personen, die einer in den von
Deutschland abhängigen Gebieten begangenen strafbaren
Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, in
Gemäßheit der Bestimmungen jenes Vertrages, soweit
nicht der gegenwärtige Vertrag etwas Abweichendes
festsetzt, gegenseitig auszuliefern sind.

Artikel 2.

Unter den von Deutschland abhängigen Gebieten
(Artikel 1) sind im Sinne des gegenwärtigen Ver-
trages zu verstehen:

Die Gebiete in Afrika, in Neu-Guinea und im
westlichen Stillen Ocean, die durch Ueberschneidungen
zwischen Deutschland und Großbritannien als Inter-
essenphären, Schutzgebiete oder Besitzungen Deutsch-
land vorbehalten worden sind oder noch vorbehalten
werden sollen.

Artikel 3.

An Stelle des Artikels III des Auslieferungs-
vertrages vom 14. Mai 1872 soll für die von Deutsch-
land abhängigen Gebiete gelten, daß die Verpflichtung
zur Auslieferung aus diesen Gebieten sich nicht auf
deren Eingeborene sowie auf Reichsangehörige, und
die Verpflichtung der britischen Behörden zur Aus-
lieferung von Personen, die in jenen Gebieten einer
strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befun-
den sind, sich nicht auf britische Untertanen erstreckt.

etc. etc., Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of His Imperial and
Royal Majesty to Her Britannic Majesty;
and

Her Majesty the Queen of the United
Kingdom of Great Britain and Ireland,
Empress of India,

the Right Honourable John, Earl of Kim-
berley, Knight of the Most Noble Order
of the Garter etc. etc., Her Britannic
Majesty's Secretary of State for Foreign
Affairs;

who, after having communicated to each other
their respective Full Powers, which were found
to be in good and due form, have agreed to and
concluded the following Articles:

Article I.

The provisions of the Extradition Treaty
signed between Germany and Great Britain on
the 14th May, 1872, shall be applicable to the
dependencies of Germany specified in the follow-
ing Article, in such manner that persons in any
of these dependencies, and within the sphere of
the authorities established there, who are accused,
or who have been convicted, of having committed
a criminal act in the territories of Her Britannic
Majesty, and persons in any of the aforesaid terri-
tories of Her Britannic Majesty, who are accused,
or who have been convicted, of having committed
a criminal act in any of the dependencies of Ger-
many, shall be mutually extradited in accordance
with the provisions of the aforesaid Treaty, in
so far as they are not modified by the present
Treaty.

Article II.

For the purposes of the present Treaty, the
following are the dependencies of Germany referred
to in Article I:

The territories in Africa, in New Guinea, and
in the Pacific Ocean which, by agreement between
Germany and Great Britain, have been, or shall
in future be, reserved to Germany as spheres of
influence, Protectorates, or possessions.

Article III.

In place of Article III of the Extradition
Treaty of the 14th May, 1872, it is hereby pro-
vided, with regard to the dependencies of Ger-
many, that there shall be no obligation to grant
the extradition from those dependencies of natives
or of subjects of the Empire, and that the British
authorities shall be under no obligation to grant
the extradition of British subjects who have been
accused or convicted of a criminal act in those
dependencies.

Artikel 4.

Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den von Deutschland abhängigen Gebieten fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung der beanspruchten Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, dem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete soll stets als unter der Bedingung gesehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist. Es bleibt im Falle der Ablieferung nach Deutschland der königlich großbritannischen Regierung aber vorbehalten, die demnächstige Auslieferung aus Deutschland auf Grund und nach Maßgabe des Vertrages vom 14. Mai 1872 in Antrag zu bringen.

Artikel 5.

Die Anträge auf Auslieferung aus einem der von Deutschland abhängigen Gebiete sollen, wie im Absatz 1 des Artikels VIII des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgesehen ist, durch die königlich großbritannische Botschaft in Berlin gestellt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls es sich um Personen handelt, die einer in den Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder schuldig befunden sind, der Antrag auf Auslieferung auch bei der obersten Behörde des von Deutschland abhängigen Gebietes, aus dem die Auslieferung der fraglichen Personen gewünscht wird, durch den obersten Konsularbeamten Ihrer Großbritannischen Majestät in dem betreffenden Gebiete, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenn dieses nicht der Fall ist, durch den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der bei der Angelegenheit beteiligten Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät gestellt werden kann. Der obersten Behörde des betreffenden von Deutschland abhängigen Gebietes bleibt es jedoch vorbehalten, wenn es ihr zweifelhaft erscheint, ob dem Auslieferungsantrage zu entsprechen ist, darüber an ihre Regierung zu berichten.

Anträge auf Auslieferung von Verbrechern an eines der von Deutschland abhängigen Gebiete sind auf dem in Artikel VIII, Absatz 1, und Artikel XV des Vertrages vom 14. Mai 1872 vorgeesehenen Wege zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn ein deutscher Konsularbeamter in der Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät, aus der die Auslieferung gewünscht wird, nicht vorhanden ist, der Auslieferungsantrag durch den Gouverneur oder die sonstige oberste Behörde des bei der Angelegenheit beteiligten von Deutschland abhängigen Gebietes an den Statthalter oder die sonstige oberste Behörde der betreffenden Kolonie oder Besitzung gerichtet werden kann.

Article IV.

There shall be no obligation to grant extradition from the dependencies of Germany in cases where, before the extradition has taken place, such an application has been received for the transfer of the person in question to the territory of the German Empire as must, according to law, be complied with. The granting of extradition from a dependency of Germany must always be considered as being on the condition that no such application shall have been received before the extradition is carried out. In case the transfer to Germany takes place, it shall, however, be open to the British Government to apply for the extradition of the person concerned from Germany, in accordance with the terms of the Treaty of the 14th May, 1872.

Article V.

Applications for extradition from dependencies of Germany shall be made through the British Ambassador at Berlin, in accordance with paragraph 1 of Article VIII of the Treaty of the 14th May, 1872, but in the case of persons who are accused, or who have been convicted, of criminal acts in the Colonies or foreign possessions of Her Britannic Majesty, the application for extradition may be made to the chief authority of the dependency of Germany from which the extradition of the persons in question is desired by the chief Consular officer of Her Britannic Majesty in the dependency in question, if there be a Consular officer therein, or, if there be none, then by the Governor or other chief authority of the Colony or foreign possession of Her Britannic Majesty concerned. It shall, however, be open to the chief authority of the dependency of Germany to refer to the German Government in case of doubt whether the application for extradition should be complied with.

Applications for the extradition of criminals to one of the dependencies of Germany shall be made in the manner provided in Article VIII, paragraph 1, and Article XV of the Treaty of the 14th May, 1872; in case, however, there should be no German Consular officer in the Colony or foreign possession of Her Britannic Majesty from which the extradition is desired, the application may be made by the Governor or other chief authority of the dependency of Germany which is concerned to the Governor or other chief authority of the Colony or possession concerned.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben wie der Vertrag vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

In Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London am fünften Mai, im Jahre des Herrn Eintausendachthundertvierundneunzig.

(L. S.) Hatzfeldt.
(L. S.) Kimberley.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Dezember 1894 in London stattgefunden.

Article VI.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged as soon as possible.

The Treaty shall come into operation two months after the exchange of the ratifications, and shall remain in force as long as the Treaty of the 14th May, 1872, remains in force, that is, it shall terminate with the termination of that Treaty.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London, the fifth day of May, in the year of Our Lord one thousand eight hundred and ninety-four.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Ehegeschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (R. G. Bl. S. 599) und des § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (R. G. Bl. S. 1), sowie auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1894 ist dem Stationschef v. Eßz für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Langenburg in Deutsch-Ostafrika die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Ehegeschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (R. G. Bl. S. 128) ist dem mit der Stellvertretung des Gouverneurs in Kamerun beauftragten Landeshauptmann v. Puttkamer für den Amtsbezirk Kamerun und für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Der Kaiserliche Gouverneur für Deutsch-Ostafrika hat auf Antrag der dortigen Plantagenbesitzer mit Zustimmung des Reichskanzlers im Interesse der Hebung der Plantagenwirtschaft genehmigt, daß Düngungsmittel in Zukunft zollfrei bleiben sollen, wenn sie von den Plantagenunternehmern unmittelbar eingeführt werden. Nur die übliche statistische Gebühr wird erhoben werden.

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Togo, betreffend Zollermäßigung für eingeführte Waaren der Missionsgesellschaften.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 29. März 1889 und nach vorheriger Genehmigung durch den Herrn Reichskanzler verordne ich, was folgt:

§ 1.

Den in Schutzgebiete ansässigen christlichen Missionsgesellschaften wird eine Zollermäßigung für die von ihnen eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern gewährt, als jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 Mark jährlich rückvergütet werden.

